

# PROTOKOLL

## 2025

über Änderungen des Kollektivvertrages für die

### **Landarbeiter/innen in bäuerlichen Betrieben und in Betrieben mit landwirtschaftlichen Dienstleistungen im Bundesland Oberösterreich,**

abgeschlossen zwischen dem O.Ö. Land- und Forstarbeiterbund, 4040 Linz, Gstöttnerhofstraße 12/4, und der Kammer der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft für OÖ, Scharitzerstraße 9, 4020 Linz, einerseits, und dem Arbeitgeberverband der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe OÖ, sowie der Landwirtschaftskammer für OÖ, beide Auf der Gugl 3, 4021 Linz, anderseits.

#### **I. Lohnerhöhung**

Die monatlichen kollektivvertraglichen **Monatslöhne** werden **erhöht ab 1. September 2025** und aufgerundet wie folgt:

Kategorie 1 .....	2.769,00 Euro
Kategorie 2 .....	2.319,00 Euro
Kategorie 3 .....	1.983,00 Euro
Kategorie 4 .....	1.911,00 Euro

Für die Kategorie 5 – Anbau- und Erntehelfer – wird eine monatliche Erschwerniszulage in der Höhe von 141 Euro gewährt, sodass der Lohn insgesamt 1.853 Euro beträgt, welcher Verhandlungsbasis für die nächste Lohnverhandlung ist.

Bestehende Überzahlungen bleiben aufrecht.

#### **II. Erschwerniszulage**

Die Erschwerniszulage für Anbau- und Erntehelfer wird erhöht auf 141 Euro (bisher 88 €) ab 1. 1. 2026.

### III. Lehrlingseinkommen

**Die Lehrlingseinkommen werden erhöht wie folgt:**

1. Lehrjahr ..... 905,00 Euro
2. Lehrjahr ..... 1.030,00 Euro
3. Lehrjahr ..... 1.145,00 Euro
4. Lehrjahr (Anschlusslehre) ..... 1.595,00 Euro

### IV. Mehrleistungspauschale

Die **Mehrleistungspauschale** gem. § 5 Abs. 3 wird **auf 460 Euro** (bisher 450 Euro) angehoben.

### V. Zeitausgleich bei Krankheit

§ 5 Abs. 7 wird neu eingefügt und lautet wie folgt:

Erkrankt oder verunglückt ein Dienstnehmer während des Verbrauchs des Zeitguthabens, so werden auf Werktagen fallende Tage der Erkrankung, an denen der Dienstnehmer durch die Erkrankung arbeitsunfähig war, auf den Verbrauch des Zeitguthabens nicht angerechnet, wenn die Erkrankung länger als drei Kalendertage gedauert hat und eine ärztliche Bestätigung gem. § 101 Abs. 3 LAG vorgelegt wird. Der Dienstnehmer hat dem Dienstgeber nach dreitägiger Krankheitsdauer die Erkrankung unverzüglich mitzuteilen. Ist dies aus Gründen, die vom Dienstnehmer zu vertreten sind, nicht möglich, so gilt die Mitteilung als rechtzeitig erfolgt, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird.

### VI. Pflichtpraktikum

In der Anlage III wird die **Mindestentschädigung** für das kurze Pflichtpraktikum mit einem Betrag von **551 Euro für das Jahr 2025** festgestellt.

## VII.

### **Lohnauszahlung**

§ 9 Abs. 3 wird neu hinzugefügt und lautet wie folgt:

Die Lohnauszahlung erfolgt auf das Bankkonto des jeweiligen Dienstnehmers, sofern der Dienstnehmer ein Bankkonto bekannt gibt.

## VIII. **Inkrafttreten**

Die neuen Lohnsätze mit Ausnahme der Kategorie 5 und alle übrigen Änderungen zum Kollektivvertrag treten mit **1. September 2025** in Kraft. Die Laufzeit beträgt 12 Monate.

Linz, am 12. Juni 2025

Für den  
O.Ö. Land- und Forstarbeiterbund,  
Gstöttnerhofstraße 12/4, 4040 Linz:

KR Friedrich Paul Gattringer  
Landessekretär

Für den  
Arbeitgeberverband der  
land- und forstwirtschaftlichen Betriebe OÖ,

Auf der Gugl 3, 4021 Linz

Bernhard Mayr  
Obmann

Für die  
Kammer der Arbeiter und Angestellten  
in der Land- und Forstwirtschaft für OÖ  
Scharitzerstraße 9, 4010 Linz:

Gerhard Leutgeb  
Präsident

Für die  
Landwirtschaftskammer  
für Oberösterreich,  
Auf der Gugl 3, 4021 Linz

Mag. Franz Waldenberger

Präsident

Anlage I

**L O H N T A B E L L E**  
**für die Landarbeiter/innen in bäuerlichen Betrieben**  
**und in Betrieben mit landwirtschaftlichen Dienstleistungen**  
**im Bundesland Oberösterreich**  
**gültig ab 1. September 2025 für die Kat. 1 bis 4**

KATEGORIE	Bruttolohnsätze
1. Wirtschafter Betriebsführer Meister	€ 2.769,00
2. alle Facharbeiter Traktor- und Maschinenfahrer (hauptberuflich)	€ 2.319,00
3. angelernter Arbeiter Aushilfsfahrer bis 6 Monate	€ 1.983,00
4. Landarbeiter Viehwartungsarbeiter	€ 1.911,00
<b>5. Anbau- und Erntehelfer</b> bis maximal 9 Monate, ab 1.1.2026 Erschwerniszulage	€ 1.712,00 + € 141,00

Bestehende Überzahlungen bleiben aufrecht.

Für die Gewährung der freien Station oder Teilen davon, kann der Dienstgeber den Sachbezugswert vom Lohn abziehen gemäß der Anlage IV.

Für Sonderzahlungen gem. § 10 – Urlaubszuschuss und Weihnachtsgeld – wird der laufende Bruttolohn zugrunde gelegt.

Der Stundenteiler beträgt 1/173 bei einer 40-Stunden-Woche.

## Anlage II

### **Barlöhne für Taglöhner - ab 1. September 2025**

#### **Barlöhne für Taglöhner:**

<b>Taglohn in €:</b>	
<b>ohne</b> Verpflegung	<b>mit</b> Verpflegung
€ 128,90	€ 122,90

Vorstehende Taglohnsätze gelten für fallweise beschäftigte Taglöhner während der sechs Sommermonate für eine neunstündige Arbeitsleistung.

Im Tag- und Stundenlohn der fallweise beschäftigten Taglöhner sind **die Sonderzahlungen (Urlaubszuschuss und Weihnachtsgeld) mit abgegolten**.

Bei vorstehenden Lohnsätzen handelt es sich um Bruttolöhne, von denen die gesetzlichen Abzüge (Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung, Landarbeiterkammerumlage und allenfalls Lohnsteuer) in Abzug gebracht werden können.

## Anlage III

### **Lehrlingseinkommen und Anschlusslehre, Einkommen für Pflichtpraktikanten, die in land- und forstwirtschaftlicher Berufsausbildung stehen**

gültig ab **1. September 2025**

#### **Lehrlingseinkommen**

Für männliche und weibliche Lehrlinge der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 6 des OÖ land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991, ausgenommen die Ausbildungsbereiche Gartenbau, Forstwirtschaft, Forstgarten und Forstpfliegewirtschaft und die landwirtschaftliche Lagerhaltung:

<b>1. Lehrjahr monatlich</b>	<b>€ 905,00</b>
<b>2. Lehrjahr monatlich</b>	<b>€ 1.030,00</b>
<b>3. Lehrjahr monatlich</b>	<b>€ 1.145,00</b>
<b>4. Lehrjahr monatlich (Anschlusslehre)</b>	<b>€ 1.595,00</b>

Die Anschlusslehre ermöglicht dem "Anschlusslehrling" nach einer bereits absolvierten Lehrausbildung eine zweite Ausbildung in einem anderen Fachgebiet zu absolvieren, z.B. Lehrausbildung Landwirtschaft drei Jahre, Facharbeiterprüfung, im Anschluss ein Jahr Anschlusslehre als Forstarbeiter und Forstfacharbeiterprüfung, oder Lehre Hauswirtschaft drei Jahre, Facharbeiterprüfung, Anschlusslehre ein Jahr Landwirtschaftslehre.

Vorstehende Lehrlingseinkommen sind Bruttbeträge, von denen jeweils allfällige Sozialversicherungsbeiträge einbehalten werden können. Sie gebühren allen Lehrlingen, gleichgültig ob sie in die Hausgemeinschaft aufgenommen sind oder nicht.

Bei Gewährung der freien Station oder Teilen derselben, kann von den vorstehenden Sätzen der jeweils von der Finanzlandesdirektion festgesetzte Betrag (Gesamtbetrag **€ 196,20**) oder Teilbeträge abgezogen werden.

Während des Besuches der Berufsschule wird das volle Lehrlingseinkommen weiterbezahlt. Weiters trägt der Dienstgeber die gesamten Internatskosten während des Schulbesuches.

Wird die Lehrabschlussprüfung vor der Beendigung des Lehrverhältnisses abgelegt, so gebührt bereits ab dem Zeitpunkt der bestandenen Prüfung der Facharbeiterlohn (Kategorie 2).

Wird die Lehrabschlussprüfung erst nach Beendigung des Lehrverhältnisses abgelegt, so gebührt ab dem Ende der Lehrzeit der Lohn für eine angelernte Arbeitskraft (Kategorie 3) und ab dem Zeitpunkt der bestandenen Prüfung der Facharbeiterlohn (Kategorie 2).

Bei integrativer Berufsausbildung wird das Lehrlingseinkommen bei Verlängerung der Lehrzeit aliquot verlängert. Ergeben sich Teile eines Monates, steht das höhere Lehrlingseinkommen für

den ganzen Monat zu. Wird die Verlängerung erst während einer laufenden Lehre vereinbart, bleibt es bei dem erreichten Lehrlingseinkommen.

Hinsichtlich der Sonderzahlung(en) - UZ, WG - gilt als vereinbart:

Fällt (fallen) während des Abgeltungszeitraumes (eine) Sonderzahlung(en) an, so gebührt sie in der Höhe eines Brutto-Lehrlingseinkommens.

Gebührt im Abgeltungszeitraum durch Ablegung der Facharbeiterprüfung laufend Lehrlingseinkommen und Facharbeiterlohn, oder durch spätere Ablegung der Facharbeiterprüfung der Lohn für eine angelernte Arbeitskraft, so ist die Sonderzahlung entsprechend zu aliquotieren.

## **Einkommen für Pflichtpraktikanten**

**gültig ab 1. September 2025**

Pflichtpraktikanten sind Schüler und Studenten, die im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung die vorgeschriebene praktische Tätigkeit bis zu 4 Monate ausüben, wenn diese Tätigkeit nicht auf Grund eines Dienst- oder Lehrverhältnisses erfolgt. Lehrpraktikanten (langes Pflichtpraktikum) sind ausgenommen.

**Pflichtpraktikanten von Höheren Lehranstalten und Fachschulen** gebührt für das kurze Pflichtpraktikum (bis 4 Monate) ein monatliches Mindesteinkommen in der Höhe der jeweiligen ASVG-Geringfügigkeitsgrenze, abgerundet auf volle Euro und somit **€ 551 im Jahr 2025**. Bei Gewährung der freien Station, ganz oder teilweise, erfolgt kein Abzug.

Für **Lehrpraktikanten** von Fachschulen, welche im Rahmen der Schulausbildung die vorgeschriebene Lehrpraxis für mehr als 4 Monate (langes Pflichtpraktikum) erwerben, gelten die Bestimmungen dieses Kollektivvertrages wie für Lehrlinge. Sie erhalten das Lehrlingseinkommen im **1. Lehrjahr** als monatliches Entgelt.

Pflichtpraktikanten von **Universitäten** gebührt eine monatliche Entschädigung im Ausmaß des Lehrlingseinkommens im **2. Lehrjahr**.

Für Überstunden von Praktikanten gebührt der Facharbeiterlohn mit dem jeweiligen Zuschlag. Für Jugendliche bis 18 Jahre sind Überstunden unzulässig.

Bestehende überkollektivvertragliche Entlohnungen können nicht verringert werden.

## **Geltungsbereich**

Vorstehende Regelungen (mit Ausnahme der Praktikanten von Universitäten) gelten für bäuerliche Betriebe und für Gutsbetriebe, sowie für Betriebe der Bereiche im Sinne des § 6 des OÖ land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991, ausgenommen die Ausbildungsgebiete Gartenbau, Forstwirtschaft, Forstgarten und Forstpfliegewirtschaft und die landwirtschaftliche Lagerhaltung.

## Anlage IV

### **Derzeitige Bewertung der freien Station nach dem Sozialversicherungsbewertungssatz**

1. Die freie Station (Wohnung, Licht, Beheizung und Verpflegung) wird für Zwecke der Sozialversicherung und Lohnsteuer derzeit mit € 196,20 monatlich bewertet.
2. Bei nur teilweiser Gewährung der freien Station sind anzurechnen:
  - a) Wohnung (ohne Heizung u. Beleuchtung)..... mit 1/10
  - b) Beheizung und Beleuchtung .. mit 1/10
  - c) 1. und 2. Frühstück ..... mit je 1/10
  - d) Mittagessen..... mit 3/10
  - e) Jause ..... mit 1/10
  - f) Abendessen ..... mit 2/10

### **Reisekosten**

Für die Dienstreisen gebühren Reisediäten gem. § 26 EStG. Für Dienstfahrten mit dem PKW des Dienstnehmers gebührt das jeweils geltende amtliche Kilometergeld von derzeit 0,50 €.

Für Reisekosten von Fernflügen außerhalb Europas ist ein Lohnabzug unzulässig.